

Hausordnung für das Stadtarchiv Göttingen

Gemäß § 12 Abs. 4 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv, in Kraft ab dem 3.6.1996, regelt diese Hausordnung in Einzelbestimmungen die Inanspruchnahme durch die Benutzerinnen und Benutzer.

1. Der Benutzungsantrag ist von der Benutzerin / dem Benutzer persönlich der Archivleitung oder deren Vertretung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt jeweils für das angegebene Thema. Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres ist der Benutzungsantrag zu erneuern.
2. Die Benutzersaalaufsicht kann ihr nicht persönlich bekannte Besucherinnen / Besucher bitten, sich auszuweisen.
3. Die Benutzerin / der Benutzer hat Garderobe und Taschen im Garderoben-/Pausenraum zu deponieren. Für diesen Zweck stehen abschließbare Schränke bereit.
4. Essen und Trinken ist nur im Garderoben-/Pausenraum gestattet. Das Rauchen ist im Neuen Rathaus grundsätzlich untersagt.
5. Im Benutzersaal und im Aufsichtsraum ist Ruhe zu bewahren.
6. Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Aktenstücke, Bücher, Karten o.ä. kann beschränkt werden (vgl. § 13 Abs. 2 u. 4).
7. Den Akten dürfen keine Einzelstücke - auch nicht nur vorübergehend - entnommen werden.
8. Es kann bei Bedarf von den ausgeschilderten Ausgabezeiten Gebrauch gemacht werden.
9. Die technischen Geräte im Archiv sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Bei Defekten oder Unklarheiten in der Bedienung ist die Benutzersaalaufsicht zu fragen bzw. zu informieren.
10. Die Entscheidung über die Anfertigung von Reproduktionen in Bezug auf Eignung, Auswahl, Anzahl und Verfahren trifft die Archivleitung oder deren Vertretung.
11. Die Benutzerinnen und Benutzer haben keinen Zutritt zum Magazin und zur Bibliothek.

Göttingen, im Juni 1996